

§ 1078 Eingehende Ersuchen

(1) Für eingehende Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe ist das Prozessgericht oder das Vollstreckungsgericht zuständig. Die Anträge müssen in deutscher Sprache ausgefüllt und die Anlagen von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet sein. Eine Legalisation oder gleichwertige Förmlichkeiten dürfen nicht verlangt werden.

(2) Das Gericht entscheidet über das Ersuchen nach Maßgabe der §§ 114 bis 116. Es übersendet der übermittelnden Stelle eine Abschrift seiner Entscheidung.

(3) Der Antragsteller erhält auch dann grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe, wenn er nachweist, dass er wegen unterschiedlich hoher Lebenshaltungskosten im Mitgliedstaat seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts einerseits und im Geltungsbereich dieses Gesetzes andererseits die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann.

(4) Wurde grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe bewilligt, so gilt für jeden weiteren Rechtszug, der von dem Antragsteller oder dem Gegner eingeleitet wird, ein neuerliches Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe als gestellt. Das Gericht hat dahin zu wirken, dass der Antragsteller die Voraussetzungen für die Bewilligung der grenzüberschreitenden Prozesskostenhilfe für den jeweiligen Rechtszug darlegt.¹³⁶⁴

Abschnitt 4

Europäische Vollstreckungstitel nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004¹³⁶⁵

Titel 1

Bestätigung inländischer Titel als Europäische Vollstreckungstitel¹³⁶⁶

§ 1079 Zuständigkeit

Für die Ausstellung der Bestätigungen nach

1. Artikel 9 Abs. 1, Artikel 24 Abs. 1, Artikel 25 Abs. 1 und
2. Artikel 6 Abs. 2 und 3

der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 sind die Gerichte, Behörden oder Notare zuständig, denen die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt.¹³⁶⁷

21.12.2004.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3392) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.06.2011.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

08.09.2015.—Artikel 145 Nr. 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 2 Satz 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

1364 QUELLE

21.12.2004.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3392) hat die Vorschrift eingefügt.

1365 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

1366 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

1367 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. EU Nr. L 143 S. 15)“ nach „Nr. 805/2004“ gestrichen.

§ 1080 Entscheidung

(1) Bestätigungen nach Artikel 9 Abs. 1, Artikel 24 Abs. 1, Artikel 25 Abs. 1 und Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 sind ohne Anhörung des Schuldners auszustellen. Eine Ausfertigung der Bestätigung ist dem Schuldner von Amts wegen zuzustellen.

(2) Wird der Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung zurückgewiesen, so sind die Vorschriften über die Anfechtung der Entscheidung über die Erteilung einer Vollstreckungsklausel entsprechend anzuwenden.¹³⁶⁸

§ 1081 Berichtigung und Widerruf

(1) Ein Antrag nach Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 auf Berichtigung oder Widerruf einer gerichtlichen Bestätigung ist bei dem Gericht zu stellen, das die Bestätigung ausgestellt hat. Über den Antrag entscheidet dieses Gericht. Ein Antrag auf Berichtigung oder Widerruf einer notariellen oder behördlichen Bestätigung ist an die Stelle zu richten, die die Bestätigung ausgestellt hat. Die Notare oder Behörden leiten den Antrag unverzüglich dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben, zur Entscheidung zu.

(2) Der Antrag auf Widerruf durch den Schuldner ist nur binnen einer Frist von einem Monat zulässig. Ist die Bestätigung im Ausland zuzustellen, beträgt die Frist zwei Monate. Sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung der Bestätigung, jedoch frühestens mit der Zustellung des Titels, auf den sich die Bestätigung bezieht. In dem Antrag auf Widerruf sind die Gründe darzulegen, weshalb die Bestätigung eindeutig zu Unrecht erteilt worden ist.

(3) § 319 Abs. 2 und 3 ist auf die Berichtigung und den Widerruf entsprechend anzuwenden.¹³⁶⁹

Titel 2

Zwangsvollstreckung aus Europäischen Vollstreckungstiteln im Inland¹³⁷⁰

§ 1082 Vollstreckungstitel

Aus einem Titel, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, findet die Zwangsvollstreckung im Inland statt, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf.¹³⁷¹

§ 1083 Übersetzung

Hat der Gläubiger nach Artikel 20 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 eine Übersetzung vorzulegen, so ist diese in deutscher Sprache zu verfassen und von einer hierzu in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union befugten Person zu beglaubigen.¹³⁷²

1368 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Vorschrift eingefügt.

1369 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Vorschrift eingefügt.

1370 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

1371 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Vorschrift eingefügt.

1372 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 1084 Anträge nach den Artikeln 21 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004

(1) Für Anträge auf Verweigerung, Aussetzung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach den Artikeln 21 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 ist das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht zuständig. Die Vorschriften des Buches 8 über die örtliche Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts sind entsprechend anzuwenden. Die Zuständigkeit nach den Sätzen 1 und 2 ist ausschließlich.

(2) Die Entscheidung über den Antrag nach Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 ergeht durch Beschluss. Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der bereits getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen sind § 769 Abs. 1 und 3 sowie § 770 entsprechend anzuwenden. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

(3) Über den Antrag auf Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 wird durch einstweilige Anordnung entschieden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.¹³⁷³

§ 1085 Einstellung der Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung ist entsprechend den §§ 775 und 776 auch dann einzustellen oder zu beschränken, wenn die Ausfertigung einer Bestätigung über die Nichtvollstreckbarkeit oder über die Beschränkung der Vollstreckbarkeit nach Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 vorgelegt wird.¹³⁷⁴

§ 1086 Vollstreckungsabwehrklage

(1) Für Klagen nach § 795 Satz 1 in Verbindung mit § 767 ist das Gericht ausschließlich örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat, oder, wenn er im Inland keinen Wohnsitz hat, das Gericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattfinden soll oder stattgefunden hat. Der Sitz von Gesellschaften oder juristischen Personen steht dem Wohnsitz gleich.

(2) § 767 Abs. 2 ist entsprechend auf gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden anzuwenden.¹³⁷⁵

Abschnitt 5

Europäisches Mahnverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006¹³⁷⁶

Titel 1

Allgemeine Vorschriften¹³⁷⁷

1373 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Vorschrift eingefügt.

1374 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Vorschrift eingefügt.

1375 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 795 Satz 1 in Verbindung mit“ nach „nach“ eingefügt.

1376 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

1377 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

§ 1087 Zuständigkeit

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erlass und Überprüfung sowie die Vollstreckbarerklärung eines Europäischen Zahlungsbefehls nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 ist das Amtsgericht Wedding in Berlin ausschließlich zuständig.¹³⁷⁸

§ 1088 Maschinelle Bearbeitung

(1) Der Antrag auf Erlass des Europäischen Zahlungsbefehls und der Einspruch können in einer nur maschinell lesbaren Form bei Gericht eingereicht werden, wenn diese dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung geeignet erscheint. § 130a Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Der Senat des Landes Berlin bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Zeitpunkt, in dem beim Amtsgericht Wedding die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren eingeführt wird; er kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin übertragen.¹³⁷⁹

§ 1089 Zustellung

(1) Ist der Europäische Zahlungsbefehl im Inland zuzustellen, gelten die Vorschriften über das Verfahren bei Zustellungen von Amts wegen entsprechend. Die §§ 185 bis 188 sind nicht anzuwenden.

(2) Ist der Europäische Zahlungsbefehl in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zuzustellen, gelten die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 sowie für die Durchführung § 1068 Abs. 1 und § 1069 Abs. 1 entsprechend.¹³⁸⁰

Titel 2

Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl¹³⁸¹

§ 1090 Verfahren nach Einspruch

(1) Im Fall des Artikels 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 fordert das Gericht den Antragsteller mit der Mitteilung nach Artikel 17 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 auf, das Gericht zu bezeichnen, das für die Durchführung des streitigen Verfahrens zuständig ist. Das Gericht setzt dem Antragsteller hierfür eine nach den Umständen angemessene Frist und weist ihn darauf hin, dass dem für die Durchführung des streitigen Verfahrens bezeichneten Gericht die Prüfung seiner Zuständigkeit vorbehalten bleibt. Die Aufforderung ist dem Antragsgegner mitzuteilen. Für den Fall, dass der Antragsteller nicht innerhalb der ihm hierfür nach Satz 2 gesetzten Frist das für die

1378 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (Abl. EU Nr. L 399 S. 1)“ nach „Nr. 1896/2006“ gestrichen.

1379 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 3“ durch „Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

1380 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

1381 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

Durchführung des streitigen Verfahrens zuständige Gericht benennt, ist der Europäische Zahlungsbefehl aufzuheben. Hierdurch endet das Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006.

(2) Nach Eingang der Mitteilung des Antragstellers nach Absatz 1 Satz 1 gibt das Gericht, das den Europäischen Zahlungsbefehl erlassen hat, das Verfahren von Amts wegen an das vom Antragsteller bezeichnete Gericht ab. § 696 Abs. 1 Satz 3 bis 5, Abs. 2, 4 und 5 sowie § 698 gelten entsprechend.

(3) Die Streitsache gilt als mit Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls rechtshängig geworden, wenn sie nach Übersendung der Aufforderung nach Absatz 1 Satz 1 und unter Berücksichtigung der Frist nach Absatz 1 Satz 2 alsbald abgegeben wird.¹³⁸²

§ 1091 Einleitung des Streitverfahrens

§ 697 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.¹³⁸³

Titel 3

Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls in Ausnahmefällen¹³⁸⁴

§ 1092 Verfahren

(1) Die Entscheidung über einen Antrag auf Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls nach Artikel 20 Abs. 1 oder Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 ergeht durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(2) Der Antragsgegner hat die Tatsachen, die eine Aufhebung des Europäischen Zahlungsbefehls begründen, glaubhaft zu machen.

(3) Erklärt das Gericht den Europäischen Zahlungsbefehl für nichtig, endet das Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006.

(4) Eine Wiedereinsetzung in die Frist nach Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 findet nicht statt.¹³⁸⁵

§ 1092a Rechtsbehelf bei Nichtzustellung oder bei nicht ordnungsgemäßer Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls

(1) Der Antragsgegner kann die Aufhebung des Europäischen Zahlungsbefehls beantragen, wenn ihm der Europäische Zahlungsbefehl

1. nicht zugestellt wurde oder
2. in einer nicht den Anforderungen der Artikel 13 bis 15 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 geängenden Weise zugestellt wurde.

Der Antrag muss innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem der Antragsgegner Kenntnis vom Erlass des Europäischen Zahlungsbefehls oder des Zustellungsmangels gehabt

1382 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

17.06.2017.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat Abs. 1 Satz 4 und 5 eingefügt.

1383 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

1384 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

1385 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

hat oder hätte haben können. Gibt das Gericht dem Antrag aus einem der in Satz 1 genannten Gründe statt, wird der Europäische Zahlungsbefehl für nichtig erklärt.

(2) Hat das Gericht zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Absatz 1 Satz 1 den Europäischen Zahlungsbefehl bereits nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 für vollstreckbar erklärt und gibt es dem Antrag nunmehr statt, so erklärt es die Zwangsvollstreckung aus dem Zahlungsbefehl für unzulässig. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar. § 1092 Absatz 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.¹³⁸⁶

Titel 4

Zwangsvollstreckung aus dem Europäischen Zahlungsbefehl¹³⁸⁷

§ 1093 Vollstreckungsklausel

Aus einem nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 erlassenen und für vollstreckbar erklärten Europäischen Zahlungsbefehl findet die Zwangsvollstreckung im Inland statt, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf.¹³⁸⁸

§ 1094 Übersetzung

Hat der Gläubiger nach Artikel 21 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 eine Übersetzung vorzulegen, so ist diese in deutscher Sprache zu verfassen und von einer in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union hierzu befugten Person zu beglaubigen.¹³⁸⁹

§ 1095 Vollstreckungsschutz und Vollstreckungsabwehrklage gegen den im Inland erlassenen Europäischen Zahlungsbefehl

(1) Wird die Überprüfung eines im Inland erlassenen Europäischen Zahlungsbefehls nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 oder dessen Aufhebung nach § 1092a beantragt, gilt § 707 entsprechend. Für die Entscheidung über den Antrag nach § 707 ist das Gericht zuständig, das über den Antrag nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 entscheidet.

(2) Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls entstanden sind und durch Einspruch nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 nicht mehr geltend gemacht werden können.¹³⁹⁰

1386 QUELLE

17.06.2017.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat die Vorschrift eingefügt.

1387 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

1388 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

1389 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

1390 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

17.06.2017.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder dessen Aufhebung nach § 1092a“ vor „beantragt“ eingefügt.

§ 1096 Anträge nach den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006; Vollstreckungsabwehrklage

(1) Für Anträge auf Verweigerung der Zwangsvollstreckung nach Artikel 22 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 gilt § 1084 Abs. 1 und 2 entsprechend. Für Anträge auf Aussetzung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 ist § 1084 Abs. 1 und 3 entsprechend anzuwenden.

(2) Für Anträge auf Verweigerung der Zwangsvollstreckung nach Artikel 22 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 gilt § 1086 Abs. 1 entsprechend. Für Klagen nach § 795 Satz 1 in Verbindung mit § 767 sind § 1086 Abs. 1 und § 1095 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.¹³⁹¹

Abschnitt 6

Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007¹³⁹²

Titel 1

Erkenntnisverfahren¹³⁹³

§ 1097 Einleitung und Durchführung des Verfahrens

(1) Die Formblätter gemäß der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 und andere Anträge oder Erklärungen können als Schriftsatz, als Telekopie oder nach Maßgabe des § 130a als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

(2) Im Fall des Artikels 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 wird das Verfahren über die Klage ohne Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 fortgeführt.¹³⁹⁴

§ 1098 Annahmeverweigerung auf Grund der verwendeten Sprache

Die Frist zur Erklärung der Annahmeverweigerung nach Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 beträgt eine Woche. Sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Schriftstücks. Der Empfänger ist über die Folgen einer Versäumung der Frist zu belehren.¹³⁹⁵

§ 1099 Widerklage

1391 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 795 Satz 1 in Verbindung mit“ nach „nach“ eingefügt.

1392 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

1393 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

1394 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat in Abs. 1 „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. EU Nr. L 1999 S. 1)“ nach „Nr. 861/2007“ gestrichen.

1395 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

(1) Eine Widerklage, die nicht den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 entspricht, ist außer im Fall des Artikels 5 Abs. 7 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 als unzulässig abzuweisen.

(2) Im Fall des Artikels 5 Abs. 7 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 wird das Verfahren über die Klage und die Widerklage ohne Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 fortgeführt. Das Verfahren wird in der Lage übernommen, in der es sich zur Zeit der Erhebung der Widerklage befunden hat.¹³⁹⁶

§ 1100 Mündliche Verhandlung

(1) Das Gericht kann den Parteien sowie ihren Bevollmächtigten und Beiständen gestatten, sich während einer Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. § 128a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Die Bestimmung eines frühen ersten Termins zur mündlichen Verhandlung (§ 275) ist ausgeschlossen.¹³⁹⁷

§ 1101 Beweisaufnahme

(1) Das Gericht kann die Beweise in der ihm geeignet erscheinenden Art aufnehmen, soweit Artikel 9 Abs. 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 nichts anderes bestimmt.

(2) Das Gericht kann einem Zeugen, Sachverständigen oder einer Partei gestatten, sich während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufzuhalten. § 128a Abs. 2 Satz 2, 3 und Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.¹³⁹⁸

§ 1102 Urteil

Urteile bedürfen keiner Verkündung. Die Verkündung eines Urteils wird durch die Zustellung ersetzt.¹³⁹⁹

§ 1103 Säumnis

Äußert sich eine Partei binnen der für sie geltenden Frist nicht oder erscheint sie nicht zur mündlichen Verhandlung, kann das Gericht eine Entscheidung nach Lage der Akten erlassen. § 251a ist nicht anzuwenden.¹⁴⁰⁰

1396 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

1397 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

14.07.2017.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat in Abs. 1 Satz 2 „Satz 1“ nach „Abs. 3“ eingefügt.

1398 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

14.07.2017.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat in Abs. 1 „und 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Satz 1“ nach „Abs. 3“ eingefügt.

1399 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

1400 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 1104 Abhilfe bei unverschuldeter Säumnis des Beklagten

(1) Liegen die Voraussetzungen des Artikels 18 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 vor, wird das Verfahren fortgeführt; es wird in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor Erlass des Urteils befand. Auf Antrag stellt das Gericht die Nichtigkeit des Urteils durch Beschluss fest.

(2) Der Beklagte hat die tatsächlichen Voraussetzungen des Artikels 18 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 glaubhaft zu machen.¹⁴⁰¹

§ 1104a Gemeinsame Gerichte

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrere Amtsgerichte und einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte die Angelegenheiten in europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zuzuweisen, wenn dies der sachdienlichen Förderung der Verfahren dient. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

¹⁴⁰²

Titel 2 Zwangsvollstreckung¹⁴⁰³

§ 1105 Zwangsvollstreckung inländischer Titel

(1) Urteile sind für vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung zu erklären. Die §§ 712 und 719 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 707 sind nicht anzuwenden.

(2) Für Anträge auf Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach Artikel 15 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ist das Gericht der Hauptsache zuständig. Die Entscheidung ergeht im Wege einstweiliger Anordnung. Sie ist unanfechtbar. Die tatsächlichen Voraussetzungen des Artikels 23 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 sind glaubhaft zu machen.¹⁴⁰⁴

§ 1106 Bestätigung inländischer Titel

(1) Für die Ausstellung der Bestätigung nach Artikel 20 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ist das Gericht zuständig, dem die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt.

(2) Vor Ausfertigung der Bestätigung ist der Schuldner anzuhören. Wird der Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung zurückgewiesen, so sind die Vorschriften über die Anfechtung der Entscheidung über die Erteilung einer Vollstreckungsklausel entsprechend anzuwenden.¹⁴⁰⁵

1401 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

14.07.2017.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils „und 2“ nach „Abs. 1“ eingefügt.

1402 QUELLE

14.07.2017.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat die Vorschrift eingefügt.

1403 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

1404 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

1405 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 1107 Ausländische Vollstreckungstitel

Aus einem Titel, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ergangen ist, findet die Zwangsvollstreckung im Inland statt, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf.¹⁴⁰⁶

§ 1108 Übersetzung

Hat der Gläubiger nach Artikel 21 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 eine Übersetzung vorzulegen, so ist diese in deutscher Sprache zu verfassen und von einer in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union hierzu befugten Person zu erstellen.¹⁴⁰⁷

§ 1109 Anträge nach den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007; Vollstreckungsabwehrklage

(1) Auf Anträge nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ist § 1084 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Auf Anträge nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ist § 1084 Abs. 1 und 3 entsprechend anzuwenden.

(2) § 1086 gilt entsprechend.¹⁴⁰⁸

Abschnitt 7

Anerkennung und Vollstreckung nach der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012¹⁴⁰⁹

Titel 1

Bescheinigung über inländische Titel¹⁴¹⁰

§ 1110 Zuständigkeit

Für die Ausstellung der Bescheinigung nach den Artikeln 53 und 60 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sind die Gerichte oder Notare zuständig, denen die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt.¹⁴¹¹

§ 1111 Verfahren

(1) Bescheinigungen nach den Artikeln 53 und 60 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sind ohne Anhörung des Schuldners auszustellen. In den Fällen des § 726 Absatz 1 und der §§ 727 bis 729 kann der Schuldner vor der Ausstellung der Bescheinigung gehört werden. Eine Ausfertigung der Bescheinigung ist dem Schuldner von Amts wegen zuzustellen.

1406 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

1407 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

1408 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

1409 QUELLE

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt. Die Überschrift wird lauten: „Anerkennung und Vollstreckung nach der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012“.

1410 QUELLE

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat die Überschrift des Titels eingefügt. Die Überschrift wird lauten: „Bescheinigung über inländische Titel“.

1411 QUELLE

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat die Vorschrift eingefügt.

(2) Für die Anfechtbarkeit der Entscheidung über die Ausstellung der Bescheinigung nach Absatz 1 gelten die Vorschriften über die Anfechtbarkeit der Entscheidung über die Erteilung der Vollstreckungsklausel entsprechend.¹⁴¹²

Titel 2

Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel im Inland¹⁴¹³

§ 1112 Entbehrlichkeit der Vollstreckungsklausel

Aus einem Titel, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union vollstreckbar ist, findet die Zwangsvollstreckung im Inland statt, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf.¹⁴¹⁴

§ 1113 Übersetzung oder Transliteration

Hat eine Partei nach Artikel 57 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 eine Übersetzung oder eine Transliteration vorzulegen, so ist diese in deutscher Sprache abzufassen und von einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hierzu befugten Person zu erstellen.¹⁴¹⁵

§ 1114 Anfechtung der Anpassung eines Titels

Für die Anfechtung der Anpassung eines Titels (Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012) sind folgende Rechtsgrundlagen entsprechend anzuwenden:

1. im Fall von Maßnahmen des Gerichtsvollziehers oder des Vollstreckungsgerichts § 766,
2. im Fall von Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts oder von Vollstreckungsmaßnahmen des Prozessgerichts § 793 und
3. im Fall von Vollstreckungsmaßnahmen des Grundbuchamts § 71 der Grundbuchordnung.¹⁴¹⁶

§ 1115 Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung

(1) Für Anträge auf Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung (Artikel 45 Absatz 4 und Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012) ist das Landgericht ausschließlich zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat. Hat der Schuldner im Inland keinen Wohnsitz, ist ausschließlich das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll. Der Sitz von Gesellschaften und juristischen Personen steht dem Wohnsitz gleich.

(3) Der Antrag auf Versagung kann bei dem zuständigen Landgericht schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

(4) Über den Antrag auf Versagung entscheidet der Vorsitzende einer Zivilkammer durch Beschluss. Der Beschluss ist zu begründen und kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Antragsgegner ist vor der Entscheidung zu hören.

1412 QUELLE

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat die Vorschrift eingefügt.

1413 QUELLE

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat die Überschrift des Titels eingefügt. Die Überschrift wird lauten: „Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel im Inland“.

1414 QUELLE

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat die Vorschrift eingefügt.

1415 QUELLE

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat die Vorschrift eingefügt.

1416 QUELLE

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat die Vorschrift eingefügt.

(5) Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt. Die Notfrist des § 569 Absatz 1 Satz 1 beträgt einen Monat und beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Gegen den Beschluss des Beschwerdegerichts findet die Rechtsbeschwerde statt.

(6) Über den Antrag auf Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung und den Antrag, die Vollstreckung von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen (Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012), wird durch einstweilige Anordnung entschieden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.¹⁴¹⁷

§ 1116 Wegfall oder Beschränkung der Vollstreckbarkeit im Ursprungsmitgliedstaat

Auf Antrag des Schuldners (Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012) ist die Zwangsvollstreckung entsprechend § 775 Nummer 1 und 2 und § 776 auch dann einzustellen oder zu beschränken, wenn der Schuldner eine Entscheidung eines Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats über die Nichtvollstreckbarkeit oder über die Beschränkung der Vollstreckbarkeit vorlegt. Auf Verlangen des Vollstreckungsorgans ist eine Übersetzung der Entscheidung vorzulegen. § 1108 gilt entsprechend.¹⁴¹⁸

§ 1117 Vollstreckungsabwehrklage

(1) Für Klagen nach § 795 Satz 1 in Verbindung mit § 767 gilt § 1086 Absatz 1 entsprechend.

(2) Richtet sich die Klage gegen die Vollstreckung aus einem gerichtlichen Vergleich oder einer öffentlichen Urkunde, ist § 767 Absatz 2 nicht anzuwenden.¹⁴¹⁹

Anlage 1¹⁴²⁰

Anlage (zu § 850c)

[BGBl. I 2001 S. 3641]¹⁴²¹

1417 QUELLE

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat die Vorschrift eingefügt.

1418 QUELLE

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat die Vorschrift eingefügt.

1419 QUELLE

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat die Vorschrift eingefügt.

1420 QUELLE

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) hat die Anlage eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 10. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2954) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1980 S. 680.

1421 QUELLE

01.04.1959.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1959 (BGBl. I S. 49) hat die Anlage eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.10.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. August 1965 (BGBl. I S. 729) hat die Anlage neu gefasst. Die vorherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1959 S. 51.

01.04.1972.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 1. März 1972 (BGBl. I S. 221) hat die Anlage neu gefasst. Die vorherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1965 S. 731.

01.04.1978.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 28. Februar 1978 (BGBl. I S. 333) hat die Anlage neu gefasst. Die vorherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1972 S. 223.

UMNUMMERIERUNG

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) hat die Anlage in Anlage 2 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.04.1984.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. März 1984 (BGBl. I S. 364) hat die Anlage neu gefasst. Die vorherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1978 S. 336, 1980 S. 680.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 1. April 1992 (BGBl. I S. 745) hat die Anlage neu gefasst. Die vorherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1984 S. 366.

UMNUMMERIERUNG

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 10. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2954) hat Anlage 2 in die Anlage umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3638) hat die Anlage neu gefasst. Die vorherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1992 S. 747, 1994 S. 2955.